



20.06.2025

## Merkblatt Eigenmittelanteil für Zuwendungsempfänger

### 1. VV zu § 46 LHO:

Im Zuwendungsrecht gilt der Subsidiaritätsgrundsatz. Öffentliche Zuwendungsmittel dürfen daher erst dann und nur insoweit gewährt und abgefordert werden, wie Empfänger von Zuwendungen nicht über Eigenmittel bzw. Einnahmen verfügen. In Hinblick auf den zu erbringenden Eigenmittelanteil gilt folgende Regelung:

**Ziff. 4.2** „(...) Eine Teilfinanzierung, die eigene oder sonstige **Mittel** bis zur Höhe von einschließlich 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben vorsieht, ist wie eine Vollfinanzierung zu betrachten und zu begründen.

**Ziff. 4.3** Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zweck **nur** bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die FHH erfüllt werden kann. Im Rahmen der Antragsprüfung ist insbesondere das erhebliche Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg an der Förderung zu begründen. (...).“

Die Regelung in Ziff. 4.2. besagt dass eine Teilfinanzierung mit Eigenmitteln von 5 % oder weniger an die gleichen Voraussetzungen wie eine Vollfinanzierung geknüpft ist. In Verbindung mit Ziff. 4.3 der VV zu § 46 LHO bedeutet dies, dass die zuwendungsbewilligenden Stellen zu prüfen haben, ob der Zweck nur bei Übernahme der diese Mittel übersteigenden Ausgaben erreicht werden kann und ein entsprechend hohes Interesse der FHH an der Zweckerfüllung vorliegt.

Um Missverständnissen vorzubeugen hat die Sozialbehörde stets klargestellt, dass Empfänger von Zuwendungen im Rahmen von Teilfinanzierungen aufgrund dieser Regelung nicht zwingend mehr als 5 % an eigenen Mitteln einbringen müssen. Sofern dies einem Träger nicht möglich ist, ist im Antrag ausführlich auf die Höhe der aufzubringenden Eigenmittel einzugehen. Dies ist von den zuwendungsbewilligenden Stellen nachzuvollziehen und die oben genannten Voraussetzungen zu prüfen.

In Schlagworten:

- Bei einem Eigenmittelanteil von mehr als 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben handelt es sich um eine Teilfinanzierung, nicht um eine Vollfinanzierung.
- Liegt der Anteil der Eigenmittel bei einer Teilfinanzierung bei max. 5 %, ist die Gewährung der Zuwendung jedoch an die engeren Voraussetzungen einer Vollfinanzierung (Ziff. 4.3 der VV zu § 46 LHO) gebunden.
- Die angemessene Höhe der Eigenmittel kann nicht pauschal betrachtet werden, sondern ist jeweils anhand der konkreten Gegebenheiten zu beurteilen. Teilweise ist die Höhe der Eigenmittel in Förderrichtlinien wie z.B. dem Landesförderplan Jugend und Familie vorgegeben.

## 2. Berechnung der 5 % Eigenmittel

a. Nach der zuwendungsrechtlichen Definition sind **Eigenmittel** in Geld zur Verfügung stehende Mittel. In der Regel sind dies Bankguthaben, die zu Beginn des Bewilligungszeitraumes tatsächlich vorhanden sind. Auch später zufließende Mittel können, wenn sie nicht projektbezogen sind und als sicher zu betrachten sind, Eigenmittel sein. Im Finanzplan eingestellte Eigenmittel sind zwingend zu erbringen.

Beispiele für ggf. im Bewilligungszeitraum noch zufließende Eigenmittel:

Zinsen, Erlöse aus Vermögensverwaltung (z.B. Mieteinnahmen), Erlöse (z.B. für Vereinszeitschriften), Mitgliederbeiträge

- Bei der Berechnung der 5 % Eigenmittel können also auch – nicht projektbezogene Mittel berücksichtigt werden, die zum Bewilligungszeitpunkt noch nicht vorhanden, aber im Laufe des Bewilligungszeitraums sicher zu erwarten sind.

b . Im Laufe des Bewilligungszeitraums zufließende Geldmittel, die nicht in die Eigenmittel eingestellt werden, sind **Einnahmen**. Diese sind, wenn sie zweckbezogen erzielt werden, zur Deckung der Ausgaben einzusetzen (Ziff. 1.2 ANBest-P). Die voraussichtlichen Einnahmen werden als Plangröße in den Finanzplan eingestellt und sind so genau wie möglich zu schätzen. Mit dem Verwendungsnachweis werden die tatsächlichen Einnahmen abgerechnet.

Beispiele für zweckbezogene Einnahmen: Teilnehmenden-/Elternbeiträge, zweckgebundene Spenden, projektbezogene Mieteinnahmen (z.B. Unter-/Weitervermietung), Einnahmen aus U1, U2, Erlöse aus projektbezogener Zeitschrift

- Bei nicht zweckgebundenen Spenden ist unter Abwägung der Trägerbelange und des Subsidiaritätsgrundsatzes im Einzelfall zu entscheiden.
- Im Jugendverbandsbereich wird im Landesförderplan in vielen Positionen ein konkreter Eigenanteil festgelegt und ausdrücklich die Formulierung gewählt, dass dieser aus „Eigenmitteln und/oder Einnahmen“ zu erbringen ist.